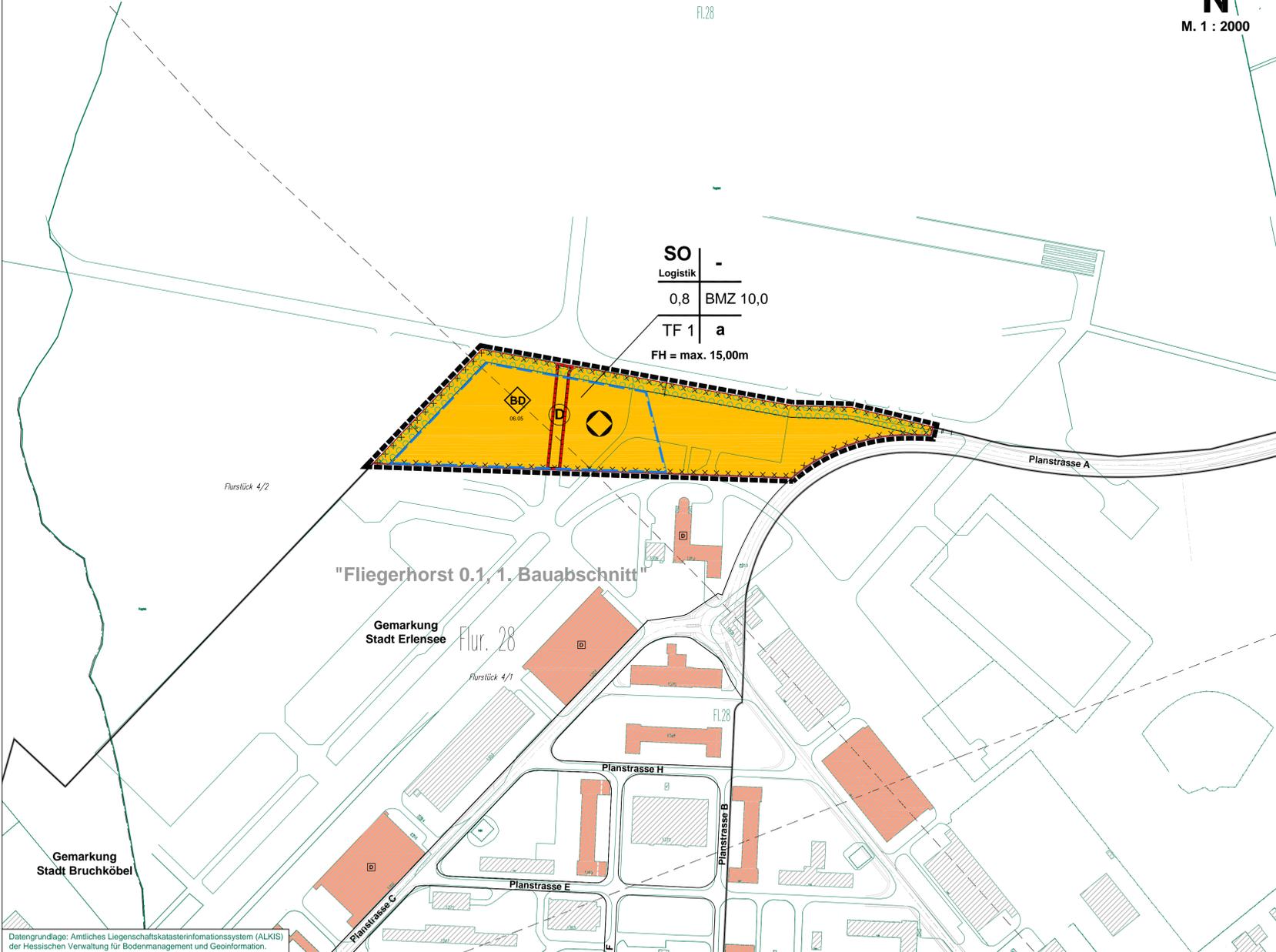


# Bebauungsplan "Fliegerhorst 0.1, 2. Bauabschnitt" (Teilplan A)



- 3.3 Lichtquellen**  
Zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Licht sind helle, weitreichende künstliche Lichtquellen (z. B. Sky-Beamer), Flacker- und Laserlicht, der Einsatz von Blitzlichtstrobskopen und Werbeanlagen mit wechsellichtendem oder bewegtem Licht unzulässig.  
Beleuchtungskörper sollen ein insektenfreundliches UV-Armes Lichtspektrum ausstrahlen. Lampen sollten nicht direkt vor stark reflektierenden Fassaden und vor Fenstern schutzsensibler Daueraufenthaltsräume nach DIN 4109 angebracht werden.  
Die Immissionsrichtwerte der Hinweise zur Messung und Beurteilung von Lichtmissionen des Länderausschusses für Immissionsschutz (Beschluss vom 10.05.2000) sind bei Errichtung und Betrieb von Beleuchtungsanlagen, Werbeanlagen sowie vergleichbarer Anlagen bindend zu berücksichtigen, um schädliche Umwelteinwirkungen durch Lichtmissionen auszuschließen.  
Zum Schutz nachtaktiver Tiere und Insekten sind im Gebiet des Bebauungsplanes nur Außenleuchten zulässig, deren Beleuchtungskörper nicht wärmer als 60° C werden bzw. eine geringe Oberflächentemperatur aufweisen, ein insektenfreundliches UV-armes Lichtspektrum ausstrahlen und geschlossen sind. Ferner sollten die Lampen nicht direkt vor stark reflektierenden Fassaden oder in Gehölzgruppen angebracht werden.
- 3.4 Solarnutzung**  
Sonneneinstrahlung und Photovoltaikanlagen sind erwünscht.  
First- und Dachneigung sollten so errichtet werden, dass eine optimale Nutzung der Solarenergie ermöglicht wird.
- 3.5 Bodenuntersuchung**  
Baugrund, öffentliches Kanalnetz, Gründungsberatung  
Es wird empfohlen, objektbezogene Baugrunduntersuchungen und Gründungsberatung durchzuführen sowie den höchsten Grundwasserstand prüfen zu lassen. Das Ergebnis der Untersuchungen ist maßgebend für die Ausführung und Sicherung an der baulichen Anlage. Insbesondere ist bei objektbezogenen Baugrunduntersuchungen mit Feststellung der höchsten Grundwasserstände über die Notwendigkeit von wasserundurchlässigen Kellerkonstruktionen (weiße Wärme) und wasserdichten Kellerfenestrischichten zu entscheiden. Dieser Entscheidung kommt besondere Bedeutung in Bezug auf die dauerhafte Funktionstüchtigkeit der baulichen Anlage zu.  
**Es besteht eine wasserrechtliche Erlaubnispflicht für Grundwasserhaltungen (bauzeitliche Trockenhaltung von Baugruben).**
- 3.6 Kampfmittel**  
Es wird empfohlen, vor Beginn von Baumaßnahmen eine Stellungnahme des Kampfmittelräumdienstes einzuholen und Untersuchungen vorzunehmen.
- 3.7 Gebäudebegrünungen**  
Es wird empfohlen, Dach- und Wandbegrünungen vorzunehmen. Vgl. Artenliste 1.11.
- 3.8 Brauchwassernutzung**  
Das im Planungsgebiet auf den Dachflächen anfallende Niederschlagswasser sollte als Brauchwasser genutzt werden. Zur Sicherstellung der hygienischen und sicherheitstechnischen Belange sind die Anlagen nach den einschlägigen technischen Regeln (DIN 1988 etc.) auszuführen und zu betreiben. Anforderungen für Bau und Betrieb der Anlagen sind in einem Erlass des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Jugend, Familie und Gesundheit vom 4.2.1999 H 7-79e 02.37.11 (StAnz. 10/1999 S.709) enthalten. Details können mit dem Kreisausschuss des Main-Kinzig-Kreises, Gesundheitsamt, Sachgebiet Hygiene abgestimmt werden.
- 3.9 Versickerung von Niederschlagswasser**  
Eine Versickerung des Niederschlagswassers von den Gewerbestandteilen ist wasserrechtlich erlaubnispflichtig. Der Bebauungsplan schafft kein wasserrechtliches Benutzungsrecht. Eine Versickerung von Niederschlagswasser ist in der Regel erst bei einem Grundwasserstand von mehr als 1 m zwischen Sohle der Versickerungsanlage und dem höchstmöglichen Grundwasserstand erlaubnispflichtig. Der Grundwasserstand ist entsprechend zu prüfen, bei zu geringem Abstand ist keine Versickerung zulässig.

- ### RECHTSGRUNDLAGEN
1. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1748).
  2. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 133), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548).
  3. Verordnung über die Ausweisung der Bauverfahren und die Darstellung des Planmaterials (Planverfahrenverordnung PlanV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509).
  4. Hessische Bauordnung (HBO) vom 15.01.2011, zuletzt geändert durch Artikel 40 des Gesetzes vom 13. Dezember 2012 (GVBl. I S. 622).
  5. Hessische Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 zuletzt geändert durch Gesetzes vom 18.07.2014 (GVBl. S. 178).

- ### VERFAHRENSVERMERKE
1. **AUFSTELLUNGSBESCHLUSS**  
Die Zweckverbandsversammlung Entwicklung Fliegerhorst Langendiebach hat am 14.12.2013 und 30.01.2013 gemäß § 2 (1) BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans „Fliegerhorst 0.1“ beschlossen. Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte am 04.05.2013.
  2. **FRÜHZEITIGE ÖFFENTLICHKEITS- UND BEHÖRDENBETEILIGUNG**  
Ort und Dauer der frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB wurden am 04.05.2013 ortsüblich bekannt gemacht mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgte in der Zeit vom 03.06.2013 bis einschließlich 03.07.2013. Die berührten Behörden und sonstige TOB gemäß § 4 (1) BauGB sind mit Schreiben vom 29.05.2013 zur Abgabe einer Stellungnahme bis einschließlich 03.07.2013 aufgefordert worden.
  3. **AUSLEGUNG „Fliegerhorst 0.1, 2. Bauabschnitt“**  
Ort und Dauer der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (2) BauGB wurden am 22.03.2014 ortsüblich bekannt gemacht mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können. Die Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgte in der Zeit vom 31.03.2014 bis einschließlich 02.05.2014. Die berührten Behörden und sonstige TOB gemäß § 4 (2) BauGB sind mit Schreiben vom 27.03.2014 zur Abgabe einer Stellungnahme bis einschließlich 02.05.2014 aufgefordert worden.
  4. **SATZUNGSBESCHLUSS**  
Die Zweckverbandsversammlung Entwicklung Fliegerhorst Langendiebach hat am 05.11.2014 den Bebauungsplan „Fliegerhorst 0.1, 2. Bauabschnitt“ gem. § 10 BauGB und gem. § 5 der Hessischen Gemeindeordnung als Satzung beschlossen. Die Zweckverbandsversammlung Entwicklung Fliegerhorst Langendiebach hat am 05.11.2014 die baurechtlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan „Fliegerhorst 0.1, 2. Bauabschnitt“ gem. § 9 der Hessischen Gemeindeordnung als Satzung beschlossen.

Erlensee, den 06.11.2014		.....	Vorsitzender
Der Bebauungsplan „Fliegerhorst 0.1, 2. Bauabschnitt“ wurde ortsüblich am 22.07.2015 bekannt gemacht und tritt damit in Kraft.			
Erlensee, den 23.07.2015		.....	Vorsitzender
Dieser Bebauungsplan wurde im Auftrag des Zweckverbandes Entwicklung Fliegerhorst Langendiebach durch die Planungsgruppe Thomas Egel erarbeitet.			
Langendiebach, den 18.06.2014		.....	Vorsitzender

- ### Planzeichen für Bauleitpläne gemäß Planzeichenverordnung PlanZV
- 1. Füllschema der Nutzungsschablone**  
Art der baulichen Nutzung | Zahl der Vollgeschosse  
Grundflächenzahl (GRZ) | Baumassenzahl (BMZ)  
Teilfläche | Bauweise  
Schallleistungspegel | Firsthöhe
  - 2. Art und Maß der baulichen Nutzung § 9 (1) Nr. 1 BauGB**  
SO Logistik | Sonstiges Sondergebiet "Logistik" § 11 Abs. 2 BauNVO  
FH = max. 15,00m | maximale Firsthöhe = 15,00 m als Höchstmaß über öffentlicher Verkehrsfläche  
0,8 | Grundflächenzahl (GRZ) als Höchstmaß §§ 17 und 19 BauNVO  
BMZ 10,0 | Baumassenzahl (BMZ) als Höchstmaß §§ 17 und 21 BauNVO
  - 3. Bauweise, Baugrenzen § 9 (1) Nr. 2 BauGB**  
a | Abweichende Bauweise § 22 (4) BauNVO  
Baugrenze § 23 (3) BauNVO
  - 4. Überbaubare Grundstücksflächen § 9 (1) Nr. 2 BauGB**  
Überbaubare Grundstücksflächen  
nicht überbaubare Grundstücksflächen
  - 5. Straßenverkehrsflächen § 9 (1) Nr. 11 BauGB**  
Straßenbegrenzungslinie
  - 6. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft § 9 (1) Nr. 20, 25 BauGB**  
Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstige Bepflanzung § 9 (1) Nr. 25a BauGB
  - 7. Flächen und Maßnahmen für den Ausgleich (Teilplan B und C) § 9 (1a) BauGB**  
Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft § 9 (1) Nr. 20 BauGB  
Ausgleichsfläche AF  
Maßnahmen siehe Ziffer 1.14 der planungsrechtlichen Festsetzungen
  - 8. Regelung für den Denkmalschutz § 9 (6) BauGB**  
Standort von Bodendenkmälern (Römerstraße) mit Kennnummer, die dem Denkmalschutz unterliegen  
Abgrenzung von Gesamtanlagen (Ensembles) die dem Denkmalschutz unterliegen § 9 (6) BauGB  
Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale) die dem Denkmalschutz unterliegen § 9 (6) BauGB
  - 9. Sonstige Festsetzungen**  
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans "Fliegerhorst 0.1, 2. Bauabschnitt" § 9 (7) BauGB  
Abgrenzung des Bebauungsplans "Fliegerhorst 0.1, 1. Bauabschnitt"  
Altatlagerung (Flächendeckende Altlastenverdachtsfläche)  
Teilflächenzuordnung des flächenbezogenen Schallleistungspegels (vgl. 1.4 der Planungsrechtlichen Festsetzungen)
  - 10. Sonstige Planzeichen**  
vorhandene Grundstücksgrenzen  
Gemarkungsgrenze  
Gebäude des Fliegerhorstes  
Flurstücksnummer  
Maßlinie / Maßzahl

- 1. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN § 9 (1) BauGB**
  - 1.1 Art der baulichen Nutzung § 9 (1) Nr. 1 BauGB**  
Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist als besondere Art der baulichen Nutzung festgesetzt: Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Logistik“ (SO Logistik) gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO und
  - 1.2 Maß der baulichen Nutzung § 9 (1) Nr. 1 BauGB i. V. § 19 (4) BauNVO**  
Es ist eine Grundflächenzahl (GRZ: überbaubare Fläche) von 0,8 als Höchstmaß zulässig. Im SO-Logistik ist eine Baumassenzahl (BMZ) von 10,0 als Höchstmaß zulässig.
  - 1.3 Bauweise § 9 (1) Nr. 2 BauGB**  
Es ist die abweichende Bauweise (a) gemäß § 22 Abs. 4 BauNVO festgesetzt.
  - 1.4 Gliederung der Gewerbegebiete nach dem flächenbezogenen Schall-Leistungspegel § 1 Abs. 4 BauNVO**  
Zum Schutz der angrenzenden Wohn- und Mischgebiete sind die SO Logistikflächen im Geltungsbereich des B-Plans „Fliegerhorst 0.1, 2. BA“ nach § 1 Abs. 4 der BauNutzungsverordnung nach der maximal zulässigen Schallmission nachts gegliedert. Zulässig sind Vorhaben (Anlagen und Betriebe), deren Geräusche die in der folgenden Tabelle angegebenen Emissionskontingente LW\* während der Tagzeit (06.00 bis 22.00 Uhr) und Nachtzeit (22.00 bis 06.00 Uhr) nicht überschreiten. Die Geräuschemissionen des Planungsgebietes dürfen folgende immissionswirksamen, flächenbezogenen Schall-Leistungspegel LW\* nicht überschreiten:  
**Zulässige Emissionskontingente LW\*:**

Teilflächen Nr.	LEK tags in dB(A)/m <sup>2</sup>	LEK nachts in dB(A)/m <sup>2</sup>
Teilfläche TF1	71	58

Die Schallausbreitungsberechnungen erfolgten nach DIN ISO 9613-2 "Dämpfung des Schalls bei der Ausbreitung im Freien Berechnungsverfahren", Oktober 1999, im vorliegenden Fall mit meteorologischer Korrektur Cmet= 0 dB.

Dieses Regelwerk ist auch für schalltechnische Nachweise im Baugenehmigungsverfahren anzuwenden. Bei Abweichungen zwischen der aus Planunterlagen entnommenen und der geodätisch gemessenen Fläche eines Bauvorhabens von mehr als 5 % sind diese Abweichungen bei der Prognoseberechnung der Schallmissionsprognose zu berücksichtigen.
- 1.5 Geländeoberkante**  
Festgelegte Geländeoberkante ist die Oberkante Erschließungsstraße (Gradientenhöhe), gemessen in der Grundstücksmitte. Bei mehreren angrenzenden Verkehrsflächen ist der Mittelwert aus den Höhenlagen der angrenzenden Straßen anzunehmen.
- 1.6 Höhe baulicher Anlagen § 9 (3) BauGB i. V. mit § 18 BauNVO**  
Die Höhenlage der baulichen Anlagen wird gemessen von der festgelegten Geländeoberkante (siehe 1.5 Geländeoberkante). Das Höchstmaß der Firsthöhe beträgt maximal 15,00 m.
- 1.7 Führung von Versorgungsanlagen und -leitungen § 9 (1) Nr. 13 BauGB**  
Alle Versorgungsleitungen (wie z. B. Telekommunikationsleitungen + Elektroleitungen einschließlich 20 kV) sind unterirdisch zu verlegen.
- 1.8 Altlastenverdachtsfläche**  
Im gesamten Plangebiet ist mit Altatlagerungen und Altlasten zu rechnen. Werden im Rahmen von Baumaßnahmen, insbesondere bei Ausschachtungsarbeiten Bodenkontaminationen und sonstige Beeinträchtigungen festgestellt, von denen eine Gefährdung für Mensch und Umwelt ausgehen kann, ist umgehend das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Stadt, Umweltamt Frankfurt, oder der Abfallwirtschaftsbetrieb des Main-Kinzig-Kreises zu benachrichtigen. Die weitere Vorgehensweise ist dann abzustimmen.
- 1.9 Flächen für die Versickerung von Niederschlagswasser § 9 (1) Nr. 14 BauGB i. V. § 9 (1) 15 BauGB**  
Das im Plangebiet auf den Baugrundstücken anfallende Niederschlagswasser ist durch geeignete Rückhalteeinrichtungen zurückzuhalten. Es darf nur verzögert dem Vorflut zugeleitet werden.  
Am Nordwestrand des SO-Logistik ist auf den jeweiligen Grundstücken ein mind. 10m breiter Gefällestreifen zu bepflanzen, der eine max. Höhe von 4,00 m erreichen darf.
- 1.10 Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen § 9 (1) Nr. 25a BauGB**  
**Grünflächen- und Gehölzanteil auf den SO-Logistik Grundstücken**  
Im Sondergebiet „Logistik“ (SO-Logistik) sind mindestens 10% der Grundstücksflächen als Grünflächen anzulegen und zu unterhalten.  
Am Nordwestrand des SO-Logistik ist auf den jeweiligen Grundstücken ein mind. 10m breiter Gefällestreifen zu bepflanzen, der eine max. Höhe von 4,00 m erreichen darf.  
(Pflanzenarten siehe Artenliste).
- 1.11 Artenliste**  
Bei der Gestaltung und Bepflanzung der Flächen nach Ziffer 1.10 sind vorrangig einheimische und standortgerechte Gehölze aus autochthonen Material zu verwenden, z. B.:  
Bäume: STU 12/14 cm  
Feldahorn | Acer campestre | Sträucher: H 80/100 cm  
Kornelkirsche  
\*Hainbuche | Acer platanoides | Haselnuß | Cornus mas  
\*Hänbuche | Acer pseudoplatanus | Pfaffenhütchen | Euonymus europaeus  
\*Winterlinde | Tilia corda | Liguster | Ligustrum vulgare  
\*Stieleiche | Quercus robur | Hundrose | Lonicera xylosteum  
\*Eberesche | Sorbus aucuparia | Schwarzer Holunder | Rosa canina  
Wolliger Schneeball | Sambucus nigra  
Viburnum lantana

- ### Geeignete Pflanzenarten für Dachbegrünungen:
- | Stauden:              | Gräser:                |
|-----------------------|------------------------|
| Kleines Habichtskraut | Hieracium pilosella    |
| Scharfer Mauerpfeffer | Wimperperle            |
| Milder Mauerpfeffer   | Niedrige Segge         |
| Purpurerote Fetthenne | Frühlingssegge         |
| Füchlingfangkraut     | Potentilla neumanniana |
| Felsenneke            | Petrohrasia saxifraga  |
| Echte Hauswurz        | Sempervivum tectorum   |
| Größtblütige Brunelle | Prunella grandiflora   |
- ### Geeignete Pflanzenarten für Fassadenbegrünungen:
- | Selbstklimmer: | mit Kletterhilfe:           |
|----------------|-----------------------------|
| Wilder Wein    | Parthenocissus tricuspidata |
| Veltchil       | Geißblatt                   |
| Hedera helix   | Gemeine Waldrebe            |
|                | Kletterich                  |
|                | Lonicera periclymenum       |
|                | Climatis vitaba             |
|                | Fallopia auberti            |
- 1.12 Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft § 9 (1) Nr. 20 BauGB**  
Alle artenschutzrechtlich erforderlichen Maßnahmen sind durch eine ökologische Baubegleitung zu organisieren und mindestens 6 Jahre der Erfolg zu dokumentieren (Monitoring).  
**Allgemeine Bauarbeiten**  
Der Beginn der Bauarbeiten muss rechtzeitig vor der Brutsaison bzw. rechtzeitig vor der Rückkehr der Vögel aus ihren Winterquartieren erfolgen, sodass bei deren Antritt im Brutgebiet bereits Baustellenbetriebsstimm herrscht.  
Zu den Offenlandbereichen im Norden und Westen ist vor Baubeginn ein dauerhafter Zaun oder ein Bauzaun während der Bauphase zu errichten.  
**Rodungen**  
Gehölzbestände sind zu erhalten. Ist eine Erhaltung nicht möglich, sind Rodungen nur zwischen dem 1. Oktober und 28. Februar zulässig.
  - 1.13 Maßnahmen zum Ausgleich in Teilplan A § 9 (1a) BauGB**  
Die geplanten Maßnahmen zum Artenschutz sind mit einer ökologischen Baubegleitung durchzuführen.
  - 1.14 Flächen und Maßnahmen zum Ausgleich in Teilplan B § 9 (1a) BauGB**  
Maßnahmen siehe Teilplan B.
  - 2. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN § 9 (4) BauGB in Verb. mit § 81 HBO**
    - 2.1 Überbaubare Grundstücksflächen § 23 BauNVO**  
Gemäß § 23 (5) BauNVO sind Nebenanlagen i. S. des § 14 BauNVO sowie Garagen nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind als Grünflächen anzulegen und gärtnerisch zu gestalten.
    - 2.2 Einfriednungen**  
Einfriednungen sind als transparente Zäune bis zu einer Höhe von 3,00 m zulässig.
    - 3. HINWEISE**
      - 3.1 Denkmalschutz**  
Im Plangebiet ist mit Bodendenkmälern zu rechnen (Römerstraße). Sollten bei Erdarbeiten Bodendenkmäler bekannt werden, so ist dies unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen - Abteilung Archäologische Denkmalpflege - oder der Unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen.  
Das Plangebiet liegt innerhalb der Gesamtanlage „Fliegerhorst Langendiebach“ nach § 2 Abs. 2 Hessisches Denkmalschutzgesetz und umfasst Teile der Sachgesamtheit „Bauwerke Anlagen des Fliegerhorstes Langendiebach“ nach § 2 Abs. 1 HDStG. Vor baulichen Eingriffen und Umgestaltungen am und in der Umgebung der Kulturdenkmäler sowie in der Gesamtanlage ist eine Genehmigung der Denkmalschutzbehörde erforderlich unter vorheriger Abstimmung mit dem Landesamt für Denkmalpflege (§ 16 und 18 HDStG).  
Es wird darauf hingewiesen, dass auch für baugenehmigungsfreie Maßnahmen am und in der Umgebung der Kulturdenkmäler sowie innerhalb der Gesamtanlage die Abstimmung mit den Denkmalbehörden und die Einholung einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung erforderlich ist. Dies gilt auch für die Anbringung von Solar- und Photovoltaikanlagen auf Kulturdenkmälern.
      - 3.2 Bodenverwendung**  
Der Oberboden, sowie kulturfähiger Unterboden ist zu sichern, damit bei einer Bebauung diese belebten Bodenmassen nicht verloren gehen. Diese sollten an geeigneter Stelle (Geländegestaltung) sinnvoll wieder eingesetzt werden.

## Bebauungsplan "Fliegerhorst 0.1, 2. Bauabschnitt" - Teilplan A - Zweckverband Entwicklung Fliegerhorst Langendiebach

Dieser Bebauungsplan besteht aus dem Bebauungsplan "Fliegerhorst 0.1, 2. Bauabschnitt" (Teilplan A) und der Ausgleichsfläche/ Ersatzmaßnahme Teilplan B. Der Teilplan B ist rechtskräftiger Bestandteil des Bebauungsplanes.

### THOMASEGEL Planungsguppe

Architekturbüro für Städtebau und Landschaftsplanung

Carl-Friedrich-Benz-Str 10	Tel.: 061 84/38 4377
63505 Langendiebach	Fax: 0191/55 43 78
	Mobil: 0172/67 55 802

planungsguppe-egelt@online.de | www.planungsguppe-egelt.de

Projekt Nr.	Verfahrensstand	Entwickelt	Egel
11030 - 02	Satzung	Bearbeitet	Egertmeister
		Geprüft	Egel
		Fertiggestellt	18.06.2014

